

Einhaltung des Umweltrechts – „Legal Compliance“

Trotz des freiwilligen Charakters von Umweltmanagementsystemen wird die Einhaltung des einschlägigen Umweltrechts durch die Organisationen als Grundvoraussetzung zur Erteilung eines Zertifikats bzw. zur Validierung der Umwelterklärung angesehen.

Um die hohe Wertigkeit der Einhaltung des Umweltrechts zu verdeutlichen, muss sich die Organisation in ihrer Umweltpolitik dazu verpflichten, die für sie geltenden umweltrechtlichen Regelungen einzuhalten.

An mehreren Stellen der EMAS-Verordnung bzw. der ISO 14001 wird der hohe Stellenwert dieser Anforderung betont (Auswahl):

Fundstelle (EMAS)	Zitat
Präambel Nr. 17	Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen des Umweltmanagementsystems misst EMAS Folgendem besondere Bedeutung zu: Einhaltung von Rechtsvorschriften ...
Art. 3 Abs. 2 Buchstabe a)	Zur EMAS-Eintragung müssen Organisationen [...] ein Umweltmanagementsystem schaffen, das alle in Anhang I genannten Anforderungen berücksichtigt, insbesondere die Einhaltung einschlägiger Umweltvorschriften.
Art. 6 Abs. 4	[...] Wenn eine zuständige Stelle von der zuständigen vollziehenden Behörde über einen Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften unterrichtet wird, verweigert sie je nach Sachlage die Eintragung der betreffenden Organisation oder setzt die Eintragung aus.
Anhang I B. Abs. 1	Organisationen müssen nachweisen können, a) dass sie alle relevanten Umweltvorschriften ermittelt haben und deren Auswirkungen auf ihre Organisation kennen, b) dass sie für die Einhaltung der Umweltvorschriften sorgen, c) über Verfahren verfügen, die es ihnen ermöglicht, diese Anforderungen dauerhaft zu erfüllen.
Anhang II Abs. 2.2	[...] Zu den Zielsetzungen [der Umweltbetriebsprüfung] gehören insbesondere die Bewertung der bestehenden Managementsysteme [...] und ob die einschlägigen Umweltvorschriften eingehalten werden.
Anhang III Abs. 3.2 Buchstabe f)	Die Informationen [der Umwelterklärung] umfassen mindestens: f) sonstige Faktoren der Umweltleistung, einschließlich der Einhaltung von Rechtsvorschriften im Hinblick auf ihre wesentlichen Umweltauswirkungen;

Fundstelle (EMAS)	Zitat
Anhang V Abs. 5.4.3	<p>Der Umweltgutachter hat sicherzustellen, dass die Organisation über die nötigen Verfahren verfügt, um diejenigen Einzelaspekte ihrer Tätigkeiten kontrollieren zu können, die unter einschlägiges Gemeinschafts- oder einzelstaatliches Recht fallen, und dass diese Verfahren ausreichen, um die Einhaltung dieser Vorschriften zu gewährleisten. Die bei der Umweltbetriebsprüfung durchgeführten Untersuchungen müssen insbesondere den Nachweis erbringen, dass dank der geschaffenen Verfahren die Einhaltung von Rechtsvorschriften sichergestellt ist.</p> <p>Der Umweltgutachter erklärt die Umwelterklärung nicht für gültig, wenn er während der Begutachtung, beispielsweise bei Stichproben, feststellt, dass die Organisation Rechtsvorschriften nicht einhält.</p>
Anhang VII Abs. 7.2 Buchstabe a)	<p>Bei der Prüfung [Umweltprüfung] sind fünf Schlüsselbereiche zu berücksichtigen:</p> <p>a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften und sonstige Vorschriften, zu deren Einhaltung sich die Organisation verpflichtet; [...]</p>

Fundstelle DIN EN ISO 14001:2005	Zitat
4.2	<p>Das oberste Führungsgremium muss die Umweltpolitik der Organisation festlegen und sicherstellen, dass sie innerhalb des festgelegten Anwendungsbereichs ihres Umweltmanagementsystems:</p> <p>[...]</p> <p>c) eine Verpflichtung zur Einhaltung der geltenden rechtlichen Verpflichtungen und anderer Anforderungen enthält, zu denen sich die Organisation bekennt, und die auf deren Umweltaspekte bezogen sind;</p> <p>[...]</p>
4.3.2	<p>Die Organisation muss (ein) Verfahren einführen, verwirklichen und aufrechterhalten, um</p> <p>a) geltende rechtliche Verpflichtungen und andere Anforderungen, zu denen sich die Organisation in Bezug auf ihre Umweltaspekte verpflichtet hat, zu ermitteln und zugänglich zu haben;</p> <p>b) zu bestimmen, wie diese Anforderungen auf ihre Umweltaspekte anwendbar sind.</p> <p>Die Organisation muss sicherstellen, dass diese geltenden rechtlichen und anderen Anforderungen, zu denen sich die Organisation verpflichtet hat, beim Einführen, Verwirklichen und Aufrechterhalten des Umweltmanagementsystems berücksichtigt werden.</p>

Fundstelle DIN EN ISO 14001:2005	Zitat
4.3.3	[...] Beim Festlegen und Bewerten ihrer Zielsetzungen und Einzelziele muss eine Organisation die rechtlichen Verpflichtungen, zu denen sie sich verpflichtet hat, berücksichtigen und deren bedeutenden Umweltaspekte beachten. [...]
4.5.2.1	Entsprechend ihrer Verpflichtung zur Einhaltung der Rechtsvorschriften muss die Organisation ein Verfahren zur regelmäßigen Bewertung der Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Verpflichtungen einführen, verwirklichen und aufrechterhalten. Die Organisation muss Aufzeichnungen über die Ergebnisse ihrer regelmäßigen Bewertung aufbewahren.
4.5.2.2	Die Organisation muss die Einhaltung anderer Anforderungen, zu denen sie sich verpflichtet hat, bewerten. Die Organisation darf diese Bewertung mit der unter 4.5.2.1 genannten Bewertung der Einhaltung der Gesetze kombinieren oder (ein) eigene(s) Verfahren einführen. Die Organisation muss Aufzeichnungen über die Ergebnisse ihrer regelmäßigen Bewertung aufbewahren.
4.6	[...] Der Input für die [Management]Bewertung muss enthalten: a) Ergebnisse von internen Audits und der Beurteilung der Einhaltung von rechtlichen Verpflichtungen und anderer Anforderungen, zu denen sich die Organisation verpflichtet hat; [...]

Erläuternde Hinweise zu den rechtlichen Anforderungen der ISO 14001 finden sich im informativen Anhang dieser Norm unter den Abschnitten A.3.2 und A.5.2 sowie in der Norm ISO 14004 (Allgemeiner Leitfaden über Grundsätze, Systeme und Hilfsinstrumente) insbesondere unter den Abschnitten 4.3.2 und 4.5.2.

Die Einhaltung aller relevanten umweltrechtlichen Regelungen gilt prinzipiell für jede Organisation, unabhängig davon, ob die Organisation ein Umweltmanagementsystem eingeführt hat oder nicht. Mit dem Aufbau eines Umweltmanagementsystems und der Zertifizierung/Validierung unterwirft sich die Organisation jedoch freiwillig den gewählten Prüfstandards nach ISO 14001 bzw. EMAS.

Das bloße Einhalten des Umweltrechts zur Erfüllung der EMAS-Verordnung bzw. der ISO 14001 ist dann nicht mehr ausreichend. Es ist eine notwendige, jedoch keine hinreichende Voraussetzung. Es müssen vielmehr Vorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die Einhaltung der relevanten umweltrechtlichen Regelungen **jederzeit** gewährleistet ist. Bei einer Begutachtung bzw. Zertifizierung nach EMAS oder ISO 14001 müssen die Organisationen darüber hinaus auch die Verfahren zur Erfüllung dieser Forderung nachweisen.

Es müssen Verfahren zur Ermittlung und Aktualisierung der **rechtlichen Verpflichtungen** und **anderer Anforderungen** eingeführt und aufrechterhalten werden.

Zu den **rechtlichen Verpflichtungen** gehören:

- Richtlinien, Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften auf europäischer, Bundes- und Länderebene
- Satzungen der Kommune
- Verfügungen, Lizenzen, Genehmigungen (z.B. Betriebs-, Bau-, Einleitenehmigung, Erlaubnisse, Bewilligungen)
- Entscheidungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden
- Verträge, Konventionen, Protokolle

Zu den **anderen Anforderungen** (sofern anwendbar) gehören:

- Schriftwechsel und Vereinbarungen mit den Vollzugsbehörden (z.B. Sanierungsvereinbarungen)
- umweltbezogene Vereinbarungen mit Kunden und Lieferanten
- freiwillige Umweltkennzeichnung oder Selbstverpflichtung hinsichtlich der Produktverantwortung
- Vereinbarungen mit kommunalen Gruppen oder Nicht-Regierungsorganisationen
- umweltspezifische Selbstverpflichtungen der Wirtschaft (z.B. *'Business Charter for Sustainable Development'* des *'International Chamber of Commerce'*, *'Responsible Care'* der Chemischen Industrie)

Hinweis: Werden diese Forderungen in der Umweltpolitik erwähnt, so sind sie für die Organisation und ihr Umweltmanagementsystem verbindlich, d.h. sie sind Gegenstand der Zertifizierung/Validierung.

- nicht-umweltbezogene Gesetze (z.B. Arbeitssicherheit, Lebensmittelhygiene)

Hinweis: Nicht-umweltbezogene gesetzlichen Bestimmungen können im Rahmen eines Umweltmanagements nicht zertifiziert/validiert werden.

Eine Verfahrensanweisung sollte beschreiben bzw. festlegen, durch wen und auf der Basis welcher Rechtstexte ein Umweltrechtskataster erstellt wurde und durch wen und in welchen zeitlichen Abständen dieses Kataster aktualisiert wird.

Nach der Ermittlung bzw. Aktualisierung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben muss sichergestellt werden, dass die rechtlichen Anforderungen bewertet und dokumentiert werden und in den betroffenen Bereichen der Organisation zugänglich sind. Hierzu kann ein Katalog („Betreiberpflichten“) der organisationsspezifischen Anforderungen erstellt werden, indem alle Paragraphen der als einschlägig erkannten Rechtstexte interpretiert und auf die Anwendbarkeit auf die Organisation geprüft werden.

Um die Erfüllung der umweltrelevanten Regelungen zu gewährleisten, kann anhand des Katalogs die Einhaltung der umweltrechtlichen Regelungen in der Form eines periodischen Umweltrecht-Audits (*Compliance-Audit*) überprüft werden. Ist der rechtliche Tatbestand nicht erfüllt oder noch offen, so muss ein Handlungsbedarf festgestellt werden, der sich in konkreten Maßnahmen ausdrückt.

Die regelmäßige Bewertung des Umweltmanagementsystems und der Umweltleistung durch die oberste Leitung („Managementbewertung“) hat u. a. auch die Einhaltung der rechtlichen Forderungen mit zu erfassen. Es soll festgestellt werden, wie sicher das Umweltrecht eingehalten werden konnte und wie wirksam das Umweltmanagementsystem ist, um die dauerhafte Einhaltung des Umweltrechts zu gewährleisten.

Beispielhaft soll nachfolgend die Vorgehensweise anhand der Gefahrstoffverordnung erläutert werden:

- Werden in einem Unternehmen Gefahrstoffe benutzt, so müssen die Forderungen der "Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)" mit dem Bezug zum Arbeitsschutzgesetz und zum Chemikaliengesetz beachtet werden.
- Die Gefahrstoffverordnung bestimmt die Betreiberpflichten, die durch Textanalyse jedes Paragraphen festgestellt werden. In § 7 wird die Ermittlungspflicht des Arbeitgebers bezüglich der Gefährlichkeit von Stoffen festgelegt, mit denen im Unternehmen umgegangen wird. Die Ermittlungspflicht verlangt eine umfassende Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz sowie das Aufbewahren und Auswerten aller Sicherheitsdatenblätter in der jeweils aktuellen Fassung.
- Die Pflichten, die Sicherheitsdatenblätter anzufordern, aktuell zu halten, aufzubewahren, auszuwerten (z.B. bei der Erstellung von Betriebsanweisungen nach § 14 (1)), bei Produktwechsel auszusortieren etc. müssen an dafür zuständige Unternehmensangehörige delegiert werden (z.B. Beschaffung, Umweltschutzbeauftragte).
- Um die Pflichten dauerhaft im Unternehmen zu etablieren, empfiehlt es sich, diese in einer Verfahrensanweisung festzulegen. Die Verfahrensanweisung sollte dabei den Umgang mit Gefahrstoffen von der Beschaffung über die Lagerung bis zur Entsorgung regeln, einschließlich der Bestimmung der Zuständigkeiten. Weitere konkrete Forderungen, wie das Führen eines Gefahrstoffkatasters (§ 7 (8)), die Pflicht zur Substitution von Gefahrstoffen (§ 9 (1)), die Überwachungspflicht (§ 9 (4)), die Pflicht zur Unterweisung der Beschäftigten (§ 14 (2)) etc. sollten darin ebenfalls geregelt werden.
- Das organisatorische Problem, die gesetzlichen Forderungen zu erfassen, ist keine einmalige Angelegenheit. Rechtsvorschriften sind einem ständigen Wandel unterworfen. Die Sachverhalte, die von den Umweltvorschriften geregelt werden, ändern sich ebenfalls. Bei der laufenden Aktualisierung müssen neue gesetzliche Regelungen beschafft, ausgewertet und die Integration neuer oder abweichender Konsequenzen an das Umweltmanagementsystem sichergestellt werden. Wird z.B. ein Gefahrstoff durch neuere Erkenntnisse in der Toxizität, der Wassergefährdungs- oder Brandklasse hochgestuft, so müssen die Auswirkungen auf die Beschaffung, die Lagerung, den Umgang und die Entsorgung dieses Gefahrstoffes berücksichtigt werden.
- In regelmäßigen internen Audits bzw. Compliance-Audits sowie über die Managementbewertung muss die Einhaltung der umweltrechtlichen Forderungen und der daraus abgeleiteten konkreten Betreiberpflichten überprüft werden.

Literatur zu „Legal Compliance“:

Stellungnahme zur Prüfung der Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften bei EMAS-Teilnehmern unter aufsichtsrechtlichen Aspekten

http://www.umweltgutachterausschuss.de/downloads/Beschluss_Einhaltung_der_Rechtsvorschr_31PL.pdf

Positionspapier des Verbands für nachhaltiges Umweltmanagement (VNU) zu "Legal Compliance", Entwurf von Frau Bettina Heimer

http://www.vnu-ev.de/members/c_down/041020_Heimer.pdf

Autor: Dr. Ulrich Größmann

Dieser Artikel wurde zuerst veröffentlicht am 01.04.2005 im Portal für den betrieblichen Umweltschutz der WEKA MEDIA GmbH & Co. KG unter <http://www.umwelthome.de> .